

## **Polzin warnt vor Instrumentalisierung des Landesrechnungshofes**

*Rede der Finanzministerin Heike Polzin  
zum Antrag der FDP „Änderung der Landeshaushaltsordnung“  
am 9. Juni 2010 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern*

Frau Präsidentin,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Landeshaushaltsordnung hat die Aufgabe, die notwendigen haushaltsrechtlichen Vorgaben inhaltlicher Art zu regeln sowie die Kompetenzen für die einzelnen Aufgaben den Institutionen Landtag oder Landesregierung zuzuweisen. So ist es Aufgabe der Landesregierung, den Haushaltsplanentwurf einzubringen – der Beschluss des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes erfolgt bekanntermaßen durch den Landtag. Die Bewirtschaftung des Haushaltes liegt wiederum grundsätzlich bei der Landesregierung, wobei die Landeshaushaltsordnung und ergänzend das jeweilige Haushaltsgesetz in besonderen Fällen Mitwirkungsrechte des Landtages bzw. des Finanzausschusses des Landtages in Form von Zustimmungen oder Unterrichtungen vorsehen. Diese sollen gewährleisten, dass das Budgetrecht des Landtages nicht unterlaufen wird. Zum Abschluss des Haushaltsjahres legt die Landesregierung schließlich dem Landtag die Haushaltsrechnung vor, um sich von diesem die Entlastung erteilen zu lassen.

In der gesamten Landeshaushaltsordnung ist der Landtag im Übrigen als Institution im Ganzen erwähnt. Einzige Ausnahme ist die Verpflichtung der Landesregierung, Mitgliedern des Landtages bei der Berechnung finanzieller Auswirkungen von Anträgen zu helfen. Ansonsten sind parlamentarische Rechte Einzelner oder Teile des Landtages in der Landeshaushaltsordnung generell nicht vorgesehen. Die Aufnahme eines speziellen Rechts zugunsten eines Teils der Institution Landtag wäre allein aus diesem Grund in der Landeshaushaltsordnung vollkommen fremd und systemwidrig.

Soweit es um die Finanzkontrolle der Landesregierung geht – und dies ist offenbar das Anliegen der Antragsteller – sieht die Landeshaushaltsordnung und die Landesverfassung in Art. 68 einzig die Kontrolle durch den Landesrechnungshof vor. Im hier zur Diskussion stehenden § 88 der Landeshaushaltsordnung werden allerdings nur die Aufgaben des Landesrechnungshofes beschrieben. Keinesfalls dient dieser Paragraph dazu, Rechte anderer – etwa der Parlamentarier – zu regeln; die Vorgabe „Ersuchen“ bzw. „Beschluss des Landtages“ setzt hier nur eine Voraussetzung, unter der der Landesrechnungshof tätig werden muss.

Selbstverständlich hat die Opposition – gestützt auf Artikel 26 der Landesverfassung – auch die Aufgabe, das Regierungshandeln zu kontrollieren bzw. entsprechende Initiativen hierzu zu ergreifen. Für die Finanzkontrolle ist aber aus guten Gründen allein der Landesrechnungshof zuständig, weil es gerade in diesem sensiblen Bereich nicht auf politische Kontrolle, sondern auf eine unabhängige fachliche Kontrolle ankommt.

Das Ansinnen der Antragsteller würde daher die Stellung des Landesrechnungshofes als unabhängige Kontrollinstanz gefährden: Prüfungen durch den Landesrechnungshof wären dann ein Instrument der Oppositionsarbeit – dies widerspricht aber maßgeblich dem Geiste der Landesverfassung. Denn Unabhängigkeit meint nicht nur Unabhängigkeit von der Regierung, sondern auch Unabhängigkeit von der Opposition! Ich möchte daher dringend vor einer Instrumentalisierung des Landesrechnungshofes warnen.

Die Rechte der Parlamentarier werden an anderer Stelle geregelt. Um dem berechtigten Informationsbedürfnis der Parlamentarier – gerade auch in der Opposition – gerecht zu werden, enthält die Geschäftsordnung des Landtages zahlreiche Regelungen, um dies zu ermöglichen: So z.B. kleine und große Anfragen, die Fragestunde und die aktuelle Stunde mit Aussprache, außerdem das Antragsrecht, das Recht auf Anhörung in den Ausschüssen, Akteneinsicht und Auskunftsersuchen; die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, die Wahl der Verhandlungsgegenstände usw...

Insofern ist der Landesrechnungshof mit Sicherheit nicht die geeignete Institution, um die berechtigten Informations- und Mitwirkungsrechte der Oppositionsfraktionen zu sichern.

Es gilt das gesprochene Wort.